



BMF – IV/8 (IV/8)

1. Februar 2007

BMF-010220/0024-IV/8/2007

An

Zollämter
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern
unabhängigen Finanzsenat

AL-1000, Arbeitsrichtlinie Altlastenbeitrag

Die Arbeitsrichtlinie Altlastenbeitrag (AL-1000) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen des [Altlastensanierungsgesetzes](#) dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. Februar 2007

0. Einführung

0.1. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung des Altlastenbeitrages durch die Zollämter sind:

1. das Bundesgesetz vom 7. Juni 1989 zur Finanzierung und Durchführung der Altlastensanierung, mit dem das Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz, BGBl. Nr. 79/1987, das Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 148/1985, das Umweltfondsgesetz, BGBl. Nr. 567/1983, und das Bundesgesetz vom 20. März 1985 über die Umweltkontrolle, BGBl. Nr. 127/1985, geändert werden ([Altlastensanierungsgesetz](#)), BGBl. Nr. 299/1989;
2. die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Nachweispflicht für Abfälle ([Abfallnachweisverordnung 2003](#)), BGBl. II Nr. 618/2003;
3. die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Deponien ([Deponieverordnung 2008](#)), BGBl. II Nr. 39/2008;
4. die Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über die Festsetzung von gefährlichen Abfällen und Problemstoffen ([Festsetzungsverordnung gefährliche Abfälle](#)), BGBl. II Nr. 227/1997;
5. die Verordnung über ein Abfallverzeichnis ([Abfallverzeichnisverordnung](#)), BGBl. II Nr. 570/2003;
6. Verordnung über die Ausweisung von Altlasten und deren Einstufung in Prioritätenklassen ([Altlastenatlas-VO](#)), BGBl. II Nr. 232/2004.

0.2. Fachliche Weisungen

(1) Zur Sicherung der einheitlichen Vollziehung des [Altlastensanierungsgesetzes](#) hat das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen einen Erlass zum [Altlastensanierungsgesetz](#) herausgegeben. Dieser unter Zl. 32 3523/20-III/2/97 vom 2. Juli 1997 ergangene Erlass ist als Anhang 1 angeschlossen.

(2) Zu den am 1. Jänner 2006 in Kraft getretenen Änderungen des [Altlastensanierungsgesetzes](#) hat das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die ZD-

Info vom 22. Dezember 2005, GZ. BMF-010220/0222-IV/27/2005, herausgegeben. Diese BMF-Information wurde auch in die Findok übernommen.

1. Allgemeine Weisungen

1.1. Beitragsanmeldungen

(1) Die Beitragsanmeldungen haben gemäß [§ 9 Abs. 4 Altlastensanierungsgesetz iVm § 1 Abs. 3 FinanzOnline-Erklärungsverordnung](#) grundsätzlich elektronisch zu erfolgen. Dafür steht ab dem **28. April 2011** die Anwendung „Altlastenbeitrag Informationssystem Zoll“



zur Verfügung. Der Zugang zu dieser Anwendung erfolgt für die Beitragsschuldner über FinanzOnline.

(2) Ab dem **Anmeldezeitraum 1. Quartal 2011** sind folgende Anmeldungsdaten in AbisZ zu erfassen:

- quartalsweise Beitragsanmeldungen, einschließlich Leermeldungen,
- die gemäß [§ 9 Abs. 2b Altlastensanierungsgesetz](#) zu erklärenden beitragsfreien Abfallmengen sowie
- Berichtigungen bzw. Ergänzungen von bereits in AbisZ erfassten Beitragsanmeldungen nach Maßgabe des [§ 9 Abs. 2a Altlastensanierungsgesetz](#).

(3) Für die Anwendung AbisZ wird als Bedienungs- und Ausfüllhilfe sowohl für die Wirtschaftsbeteiligten (in FinanzOnline) als auch für die Zollämter (im BMF-Portal) jeweils auf der „Altlastenbeitrag Verbrauchsteuer Internet Plattform“ (VIPplus) unter dem Menüpunkt "Hilfe" ein Anwenderhandbuch zur Verfügung stehen.

Hinweis: Die Handbücher der Zollämter werden sich in jenen Punkten von denen der Wirtschaftsbeteiligten unterscheiden, in denen nur zollamtinterne Vorgänge beschrieben werden.

(4) Für Anträge auf Erfassung eines Altlastenbeitragsschuldners, Erfassung eines oder mehrerer Standorte und Erfassung einer oder mehrerer Ansprechpersonen in der Anwendung AbisZ stehen auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen in der Formulardatenbank (https://www.bmf.gv.at/Service/Anwend/FormDB_start.asp) folgende Formulare als PDF-Formulare zum Drucken, Ausfüllen und Speichern zur Verfügung:

- **Alb 1** Erfassung eines Altlastenbeitragsschuldners (Sitzdaten) natürliche und juristische Personen (<http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Zoll/pdfs/9999/Alb1.pdf>),
- **Alb 2** Erfassung eines oder mehrerer Standorte (<http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Zoll/pdfs/9999/Alb2.pdf>) und
- **Alb 3** Erfassung einer oder mehrerer Ansprechpersonen (<http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Zoll/pdfs/9999/Alb3.pdf>).

(5) Fehlen die technischen Voraussetzungen zur Übermittlung der Beitragsanmeldung im elektronischen Weg (zB kein Internetzugang eines Beitragspflichtigen), hat die Anmeldung papiermäßig auf dem amtlich aufgelegten Vordruck

- **Alb 4** Altlastenbeitragsanmeldung

zu erfolgen. Dieser Vordruck steht auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen in der Formulardatenbank (https://www.bmf.gv.at/Service/Anwend/FormDB_start.asp) als PDF-Formular zum Drucken zur Verfügung. Direkt ist das Formular unter dem Link

- <http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Zoll/pdf/9999/Alb4.pdf>

erreichbar. Bei Bedarf (zB kein Internetzugang eines Beitragspflichtigen) ist der Vordruck von den Zollstellen auszudrucken und kostenlos abzugeben. Papiermäßige Beitragsanmeldungen ab dem **Anmeldezeitraum 1. Quartal 2011** sind von den Zollämtern in AbisZ zu erfassen.

(6) Auf die interne Arbeitsrichtlinie Verrechnung des Altlastenbeitrages (RW-3200) wird verwiesen.

1.2. Leermeldungen

(1) Eine gesetzliche Verpflichtung zur Abgabe von Leermeldungen (zB weil in einem Quartal keine Beitragspflichtigen Tätigkeiten durchgeführt werden) besteht nicht. Zur Vermeidung von Rückfragen ist aber zu empfehlen, dass die in AbisZ registrierten Altlastenbeitragsschuldner dennoch eine entsprechende Leermeldung abgeben.

(2) Gibt ein Beitragsschuldner für ein Quartal keine Beitragsanmeldung und auch keine Leermeldung ab, kann ihn das Zollamt mit einer Erinnerung ersuchen, die Abgabe einer Altlastenbeitragsanmeldung innerhalb einer angemessenen Frist nachzuholen. Dabei kann auch eine Zwangsstrafe ([§ 111 BAO](#)) für den Fall angedroht werden, dass dem Ersuchen nicht Folge geleistet wird. Dafür steht im BMF-Portal in der Formulardatenbank das Formular

- **Alb 5** Erinnerung (Altlastenbeitrag)

zur Verfügung.

(3) Wird einer Erinnerung nicht entsprochen, hat eine bescheidmäßige Aufforderung zur Abgabe von Altlastenbeitragsanmeldungen zu erfolgen. Dabei kann – sofern nicht bereits erfolgt – auch eine Zwangsstrafe ([§ 111 BAO](#)) für den Fall angedroht werden, dass der Aufforderung nicht Folge geleistet wird. Dafür steht im BMF-Portal in der Formulardatenbank das Formular

- **Alb 6** Bescheid – Aufforderung zur Abgabe von Altlastenbeitragsanmeldungen zur Verfügung.

(4) Wurde ein Beitragsschuldner zur Abgabe einer Altlastenbeitragsanmeldung aufgefordert, besteht gemäß [§ 133 Abs. 1 BAO](#) auch dann eine Verpflichtung zur Einreichung einer Altlastenbeitragsanmeldung (Leermeldung), wenn in einem Quartal keine beitragspflichtigen Tätigkeiten durchgeführt werden.

1.3. Abgabenbescheide gemäß [§ 201 BAO](#)

Mit Bescheid ab dem **1. Jänner 2011** gemäß [§ 201 BAO](#) zur Entrichtung vorgeschriebene oder erstattete Altlastenbeiträge sind in der Anwendung „Altlastenbeitrag Informationssystem Zoll“



zu erfassen. Dies gilt auch dann, wenn der Fälligkeitstag des Beitrags vor dem 1. Jänner 2011 lag.

Hinweis: Die Erfassung der Abgabenbescheide gemäß [§ 201 BAO](#) ist voraussichtlich erst ab 1. Juni 2011 möglich. Ab dem **1. Jänner 2011** erlassene Abgabenbescheide sind in AbisZ nachzuerfassen, sobald dies technisch möglich ist.

1.4. Kleinbeträge

(1) Bei Selbstbemessungsabgaben (wie dem Altlastenbeitrag) bestehen keine Kleinbetragsregelungen. Auf Grund von Beitragsanmeldungen eingezahlte Abgabenbeträge sind daher unabhängig von der Höhe des angemeldeten bzw. eingezahlten Betrages in jedem Fall zu verbuchen.

(2) Im Hinblick auf die Bestimmungen des [§ 242 BAO](#) ist eine Gutschrift bzw. Erstattung des Altlastenbeitrages unbeschränkt vorzunehmen.

(3) Gemäß [§ 206 lit. c BAO](#) wird angeordnet, dass von der Festsetzung von Altlastenbeiträgen unter 20 Euro Abstand zu nehmen ist.

1.5. Berufung gegen Feststellungsbescheide

(1) Sollte ein Zollamt der Auffassung sein, dass ein gemäß [§ 10 Altlastensanierungsgesetz](#) ergangener Feststellungsbescheid unrichtig ist, so ist dagegen das Rechtsmittel der Berufung zu ergreifen.

Mit Erkenntnis vom 26. Februar 1998, Zl. VwGH [97/07/0065](#), hat der Verwaltungsgerichtshof nämlich die Parteistellung des (damals noch zuständigen) Hauptzollamtes in einem Feststellungsverfahren bejaht. Der Verwaltungsgerichtshof hat aus dem in [§ 10 Altlastensanierungsgesetz](#) auch dem Hauptzollamt eingeräumten Antragsrecht gefolgt, dass der Gesetzgeber hiedurch dem Bund auch Parteistellung in einem durch einen derartigen Antrag eingeleiteten Feststellungsverfahren gewähren wollte. Der Verwaltungsgerichtshof hat darüber hinaus auch festgehalten, dass dem durch das Hauptzollamt vertretenen Bund diese Parteistellung auch in einem solchen Feststellungsverfahren zukommt, das nicht über Antrag des Bundes, sondern über Antrag des Beitragsschuldners durchgeführt wird. Er hat hinzugefügt, dass das durch die Gesetzeslage als geschützt zu erkennende Feststellungsinteresse des Bundes dabei nicht ein solches bloß wirtschaftlicher, sondern im Hinblick auf das Abgabenschuldrechtsverhältnis ein Interesse rechtlicher Natur ist.

(2) Im Hinblick auf [§ 10 Abs. 3 Altlastensanierungsgesetz](#) steht dem Bund, vertreten durch das jeweils örtlich zuständige Zollamt, auch das Recht zu, Beschwerde gemäß [Artikel 131 Abs. 2 B-VG](#) an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Anhang 1

Erlass zum Altlastensanierungsgesetz

ZI. 32 3523/20-III/2/97 vom 2. Juli 1997, in der Fassung der

ZI. 32 3523/38-III/2/97 vom 11. September 1997,

ZI. 32 3523/1-III/2/99 vom 27. Jänner 1999,

ZI. 32 3523/15-III/2 U/01 vom 8. Juni 2001 und der

ZI. BMLUW-UW.2.2.2/0003-VI/2/2006 vom 14. November 2006

ZI. BMLUW-UW.2.2.2/0004-VI/2/2008 vom 8. April 2008

Zur Sicherung der einheitlichen Vollziehung des [Altlastensanierungsgesetzes](#) (ALSAG), BGBl. Nr. 299/1989 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 27/2001, werden die zuständigen Behörden ersucht, die nachstehenden rechtlichen und fachlichen Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen zu beachten. Über das Gesetz hinausgehende Rechte und Pflichten werden dadurch nicht begründet. Daher ist in allfälligen Bescheiden direkt auf das Gesetz und nicht auf die folgenden Ausführungen Bezug zu nehmen. Der Erlass wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen herausgegeben.

§ 2 Altlastensanierungsgesetz – Begriffsbestimmungen

§ 2 Abs. 16 Altlastensanierungsgesetz – Definition Erdaushub

Beim Erdaushub müssen definitionsgemäß allfällige bodenfremde Bestandteile bereits beim Ausheben oder Abräumen enthalten sein; ein späteres Zumischen von bodenfremden Bestandteilen kann daher auch nicht zu einer Beitragsbefreiung gemäß [§ 3 Abs. 1a Z 5 Altlastensanierungsgesetz](#) für den dazu gemischten Teil führen.

§ 2 Abs. 17 Altlastensanierungsgesetz – Definition Bodenaushubmaterial

Inhaltlich entspricht diese Begriffsbestimmung der bisherigen Begriffsbestimmung, es erfolgte nur eine textliche Gleichstellung mit der Definition in der [Deponieverordnung 2008](#), insbesondere eine Ergänzung von Beispielen, welche Abfälle als organische Abfälle anzusehen sind, und die Klarstellung, dass Bodenaushubmaterial auch von mehreren Standorten stammen kann.

Anzumerken ist, dass Tunnelausbruch eine Unterkategorie zum Bodenaushubmaterial ist (sofern die Kriterien bzw. die Definition für Bodenaushubmaterial eingehalten werden) und daher auch den Ausnahmebestimmungen gemäß [§ 3 Abs. 1a Z 4 Altlastensanierungsgesetz](#)

bzw. im Fall der Deponierung gemäß § 3 Abs. 1a Z 5 Altlastensanierungsgesetz unterliegt (vgl. 271 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXIII. GP).

Für die Beurteilung, ob eine Verfüllung zulässigerweise durchgeführt wird, sind neben der Überprüfung, ob alle erforderlichen Bewilligungen oder Anzeigen (zB gemäß Wasserrechtsgesetz oder Naturschutzgesetz oder Bauordnung) vorliegen, die im Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2006 als Beschreibung des Standes der Technik enthaltenen Voraussetzungen für Verfüllungen heranzuziehen.

(Kapitel 5.2.14, Seite 240 ff, www.bundesabfallwirtschaftsplan.at)

§ 3 Altlastensanierungsgesetz – Beitragspflicht

§ 3 Abs. 1 Z 2 und Z 3 Altlastensanierungsgesetz:

Die Europäische Kommission subsumiert die Einbringung von Kunststoffabfällen in einen Hochofen unter den Begriff Mitverbrennung im Sinne der Verbrennungsrichtlinie, auch wenn als zusätzlicher Zweck Kohlenstoff als Reduktionsmittel genutzt werden kann. Das BMLFUW schließt sich dieser Rechtsauffassung an und weist darauf hin, dass die Verbrennung von Kunststoffen eine beitragspflichtige Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 Altlastensanierungsgesetz ist. Ebenso unterliegt die Herstellung von Brennstoffprodukten – auch für den Einsatz im Hochofen – dem Altlastenbeitrag (§ 3 Abs. 1 Z 3 Altlastensanierungsgesetz).

§ 3 Abs. 1 Z 2 bzw. § 3 Abs. 1a Z 10 Altlastensanierungsgesetz –

Verbrennen von Abfällen und Rückstände aus dem Betrieb einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage

Für die Beantwortung der Frage, ob eine Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage im Sinne der Abfallverbrennungsverordnung (AVV) vorliegt, ist sowohl von der Definition gemäß § 3 AVV als auch von den Ausnahmen vom Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 2 AVV auszugehen: Anlagen, welche im § 2 Abs. 2 AVV genannt sind, können nicht die Ausnahme von der Beitragspflicht gemäß § 3 Abs. 1a Z 10 Altlastensanierungsgesetz in Anspruch nehmen.

§ 3 Abs. 1 Z 3a und 4 Altlastensanierungsgesetz – Einbringung von Abfällen in den Hochofen und Verwendung von Abfällen zur Herstellung von Produkten für die Einbringung in den Hochofen

Die Europäische Kommission subsumiert derzeit die Einbringung von Kunststoffabfällen in einen Hochofen unter den Begriff Mitverbrennung im Sinne der Verbrennungsrichtlinie, auch wenn als zusätzlicher Zweck Kohlenstoff als Reduktionsmittel genutzt werden kann.

Mit dieser Gesetzesänderung soll – unabhängig von einer derartigen Einstufung – klargestellt werden, dass der Einsatz von Abfällen, ausgenommen hüttenspezifische Abfälle, im Hochofen eine beitragspflichtige Tätigkeit im Sinne des [Altlastensanierungsgesetzes](#) darstellt. Unter hüttenspezifischen Abfällen im Sinne dieser Bestimmung sind im Wesentlichen Metallabfälle und metallhaltige Abfälle, welche zur Rückgewinnung von Metallen in den Hochofen eingebracht werden, zu verstehen.

Weiters wird – korrespondierend zur Verwendung von Abfällen zur Herstellung von Brennstoffprodukten – das Verwenden von Abfällen zur Herstellung von Produkten für die Einbringung in einen Hochofen sowie die Beförderung von Abfällen zu einer Tätigkeit gemäß [§ 3 Abs. 1 Z 3a Altlastensanierungsgesetz](#) außerhalb des Bundesgebietes explizit genannt.

§ 3 Abs. 1a Z 5 Altlastensanierungsgesetz – Beitragsfreie Verwendung oder Ablagerung von Erdaushub

Erdaushub ist gemäß [§ 2 Abs. 16 Altlastensanierungsgesetz](#) das Material mit bodenfremden Bestandteilen, das durch Ausheben oder Abräumen anfällt, sofern der überwiegende Massenanteil Boden oder Erde ist. Diese Definition umfasst auch Bodenaushubmaterial.

Die Ablagerung von Erdaushub auf einer dafür genehmigten Deponie ist wie bisher beitragsfrei, wenn die Kriterien der Baurestmassendeponie eingehalten werden. Wird der Erdaushub auf einer Inertabfalldeponie abgelagert, muss dieser die Kriterien der Inertabfalldeponie einhalten; diese explizite Erwähnung ist erforderlich, da bei einer Inertabfalldeponie zusätzliche Parameter einzuhalten sind.

§ 3 Abs. 1a Z 6 Altlastensanierungsgesetz – Beitragsfreie Verwendung von Baurestmassen

Die Aufzählung der Baurestmassen (Recyclingbaustoffe) ist demonstrativ. Allen Beispielen ist jedoch gemein, dass diese aufbereitet sind. Recyclingbaustoffe stellen idR ein tolerierbares aber grundsätzlich höheres Umweltrisiko als Primärrohstoffe dar, sodass durch die Aufbereitung die Abfalleigenschaft nicht endet.

Gleichbleibende Qualität – Umweltverträglichkeit

Die gleich bleibende Qualität bezieht sich auf die Umweltverträglichkeit der Abfälle (Umweltqualität).

Diesbezüglich liegt für Tiefbaurestmassen eine vom BMLFUW beauftragte und von der Umweltbundesamt GesmbH erarbeitete Studie „Recyclingbaustoffe – Regelung der Umweltverträglichkeit“ vor, welche im Dezember 2002 veröffentlicht wurde. Die Ergebnisse

dieser Studie sind – auch unter Berücksichtigung der Vorgaben für Inertabfalldeponien der [Entscheidung 2003/33/EG](#) zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien gemäß Artikel 16 und Anhang II der [Richtlinie 1999/31/EG](#) (Deponieentscheidung) – in den Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2006 eingeflossen, welcher den diesbezüglichen Stand der Technik darstellt.

(Kapitel 4.4.1, Seite 151ff, www.bundesabfallwirtschaftsplan.at).

Auch für die Umweltqualität bei der Verwertung von Gleisschotter wird auf den im Bundes-Abfallwirtschaftsplan beschriebenen Stand der Technik verwiesen.

(Kapitel 4.4.1, Seite 153ff, www.bundesabfallwirtschaftsplan.at).

In einem Feststellungsverfahren gemäß [§ 10 Altlastensanierungsgesetz](#) ist ein konkreter Bezug zwischen den Inhalten des Bundes-Abfallwirtschaftsplans und dem konkret in Rede stehenden Vorgang herzustellen sowie die im gegenständlichen Fall möglichen Umweltbeeinträchtigungen darzulegen (vgl. VwGH vom 21. Oktober 2004, Zl. [2004/07/0153](#)).

Qualitätssicherungssystem

Die gleich bleibende Umweltqualität der aufbereiteten Baurestmassen (Recyclingbaustoffe) ist durch ein entsprechendes Qualitätssicherungssystem sicherzustellen.

Aus den vielfachen Anwendungsbereichen und Beschreibungen von Qualitätssicherungssystemen lassen sich folgende allgemeine Kriterien für ein Qualitätssicherungssystem für Baurestmassenaufbereitungsanlagen zusammenfassen:

- Festlegung der angestrebten Qualitätsklasse(n) und der erforderlichen Maßnahmen/Prozesse (visuelle Kontrolle sowohl des Inputs als auch des Outputs im Hinblick auf die jeweils angestrebte Qualitätsklasse, getrennte Lagerung der Ausgangsmaterialien für die jeweilige Qualitätsklasse, regelmäßige repräsentative Beprobung und Analysen der Abfälle nach dem Stand der Technik)
- Sicherung der gleich bleibenden Qualität durch die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen (idR einschließlich Fremdüberwachung) und
- diesbezügliche Aufzeichnungen/Dokumentation (Beschreibung der Herkunft des Materials, Input und Output der Aufbereitungsanlage, sowohl in qualitativer und quantitativer Hinsicht)

Gütezeichen für Recycling-Baustoffe

Hingewiesen wird, dass die Anforderungen betreffend der gleich bleibenden Qualität und des Qualitätssicherungssystems) für die einzelnen Fraktionen Asphaltgranulat, Betongranulat, Beton-Asphalt-Mischgranulat und Beton-Asphalt-Gestein-Mischgranulat idR eingehalten werden, wenn ein Gütezeichen für Recycling-Baustoffe vorhanden ist. Dieses Gütezeichen wird im Auftrag des BMwA auf Basis der Gütezeichenverordnung vom Österreichischen Güteschutzverband Recycling-Baustoffe vergeben.

CE-Zeichen

Das CE-Zeichen wird für die technische Geeignetheit von Recyclingbaustoffen vergeben; die oben beschriebene Umweltverträglichkeit wird in diesem Zusammenhang nicht überprüft (es ist zwar das Material auf bestimmte Schadstoffe zu untersuchen, jedoch sind keine Grenzwerte vorgegeben). Ein ausschließlicher Verweis auf ein CE-Zeichen ist daher nicht ausreichend, um die Ausnahme von der Beitragspflicht zu begründen.

Privater Abbruch

Auch bei einem privaten Abbruch, bei dem die dabei anfallenden Baurestmassen zB. im eigenen Bereich wieder eingebaut werden sollen, muss die Qualität (Umweltverträglichkeit) durch eine Analyse entsprechender repräsentativer Proben nach dem Stand der Technik und die Dokumentation der Analyseergebnisse samt einer Beschreibung der Herkunft des Materials sichergestellt werden. Wenn die Baurestmassen eines privaten Abbruchs in einer (stationären oder mobilen) Anlage aufbereitet werden, kann über das Qualitätssicherungssystem dieser Anlage die Einhaltung der Qualität (Umweltverträglichkeit) sichergestellt werden.

Bei sortenreinen Natursteinen oder sortenreinem Lehm aus dem Abbruch von Gebäuden, die insbesondere ohne Mörtelreste vorliegen, kann die Qualität durch eine visuelle Kontrolle eines Experten oder eines Sachverständigen und eine Dokumentation dieser und der Herkunft der Materialien sichergestellt werden.

§ 3 Abs. 1a Schlussteil Altlastensanierungsgesetz – Nachweispflicht

Diese Bestimmung enthält eine Beweislastregel. Will der potentielle Beitragsschuldner die Anwendung einer Ausnahmebestimmung gemäß Abs. 1a in Anspruch nehmen, so muss er das Vorliegen der die Beitragsfreiheit begründenden Tatsachen auf Verlangen dem Zollamt oder der Behörde im Rahmen eines Feststellungsverfahrens nachweisen. „Nachweisen“ heißt, eine behördliche Entscheidung über die Gewissheit des Vorliegens einer der

entscheidungsrelevanten Tatsachen, zB durch Vorlage geeigneter Unterlagen, herbeizuführen.

Werden in einer Altlastenbeitragsmeldung auch beitragsfreie Abfallmengen angegeben, sind der Abgabenerklärung – außer in den Fällen des [§ 3 Abs. 3 Altlastensanierungsgesetz](#) (Rekultivierungsschicht gemäß [Anlage 1 Altlastensanierungsgesetz](#)) und [§ 3 Abs. 4 Altlastensanierungsgesetz](#) (Katastrophenereignisse) – keine Nachweise für das Vorliegen einer Ausnahme von der Beitragspflicht anzuschließen. Erst über ausdrückliche Aufforderung des Zollamtes (etwa im Zuge einer stichprobenartig durchgeführten Prüfung der Beitragsanmeldung oder im Zuge einer Betriebsprüfung) ist dieser Nachweis gegenüber dem Zollamt zu erbringen.

§ 3 Abs. 2 Altlastensanierungsgesetz – Ausnahmen für das Umlagern innerhalb einer Deponie und bei Abfällen, soweit bereits ein Altlastenbeitrag entrichtet wurde

Mit Urteil vom 8. November 2007, Rechtssache [C-221/06](#), hat der EuGH festgestellt, dass die Ausnahmebestimmung des [§ 3 Abs. 2 Z 1 Altlastensanierungsgesetz](#) nicht dem [Art. 90 Abs. 1 EG-Vertrag](#) entspricht. Da es im Vollzug praktisch nicht machbar ist, für Abfälle aus den anderen Mitgliedstaaten festzustellen, dass die Kriterien für diese Ausnahmebestimmung erfüllt sind, ist die Bestimmung entfallen.

Durch ein redaktionelles Versehen wurde im [Art. VII Altlastensanierungsgesetz](#) der gesamte Abs. 2 beim Außer-Kraft-Treten genannt. Der Wille des Gesetzgebers ausschließlich Z 1 entfallen zu lassen, lässt sich jedoch eindeutig aus der Novellierungsanweisung und der Begründung des entsprechenden Abänderungsantrags erkennen. Die Ausnahme von der Beitragspflicht betreffend das Umlagern von Abfällen innerhalb einer Deponie und die Ausnahme von der Beitragspflicht, soweit bereits ein Altlastenbeitrag entrichtet wurde, sind daher weiterhin anzuwenden; eine entsprechende Klarstellung wird in der nächsten Novelle zum ALSAG erfolgen.

Hingewiesen wird auf die beabsichtigte Änderung der Förderungsrichtlinien für die Altlastensanierung oder -sicherung: Bei Altlasten soll eine Förderung des Altlastenbeitrags ermöglicht werden; wenn der Altlastenbeitrag auf der Rechnung ausgewiesen wird, kann der Altlastenbeitrag zu 100% gefördert werden.

§ 3 Abs. 3 und 3a Altlastensanierungsgesetz – Ausnahme für die Herstellung einer Rekultivierungsschicht oder einer temporären Oberflächenabdeckung

Die Vorgaben für die Herstellung einer Rekultivierungsschicht werden in der [Deponieverordnung 2008](#) normiert. Sofern diese Vorgaben, zB auch bei Rekultivierungsschichten von Verfüllungen, eingehalten werden, ist diese Maßnahme beitragsfrei (vgl. [Abs. 3a](#)). Auch die Aufbringung einer temporären Oberflächenabdeckung ist beitragsfrei, wenn diese gemäß [Deponieverordnung 2008](#) ausgestaltet wird; damit wird ein finanzieller Anreiz für diese sinnvolle Maßnahme geschaffen.

Hingewiesen wird, dass eine temporäre Oberflächenabdeckung nicht in allen Fällen zu entfernen ist; wenn dies projektgemäß vorgesehen und genehmigt ist, kann eine temporäre Oberflächenabdeckung entsprechend ertüchtigt werden; in diesem Fall wird die temporäre Oberflächenabdeckung Teil der endgültigen Oberflächenabdeckung.

Da Inhaber bestehender Deponien hinsichtlich der Rekultivierungsschicht bis Juli 2009 Zeit haben, an die [Deponieverordnung 2008](#) anzupassen, wird der Ausnahmetatbestand des [§ 3 Abs. 3 Altlastensanierungsgesetz](#) bis Ende Juni 2009 aufrechterhalten, sodass derzeit nicht nur Rekultivierungsschichten gemäß der [Deponieverordnung 2008](#), sondern auch jene Rekultivierungsschichten, welche nach den Vorgaben des Abs. 3 iVm dem Anhang des ALSAG beitragsfrei sind, bis Ende Juni 2009 weiterhin beitragsfrei hergestellt werden können.

§ 5 Altlastensanierungsgesetz – Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Altlastenbeitrages ist die Masse des Abfalls. Die Umrechnung von Volumen auf Masse ist nicht zulässig. Das Rohgewicht ist entsprechend der Masse in Tonnen anzugeben. Bei der Ermittlung des Rohgewichtes ist die physikalische Masse, die zum Zeitpunkt des Abwagens vorliegt, heranzuziehen. Selbstverständlich ist auch im Abfall enthaltenes Wasser miteinzubeziehen (zB Klärschlamm).

Mit dem Abfall untrennbar verbundenes Verpackungs- und Ummantelungsmaterial ist als Abfall im Sinne des ALSAG anzusehen und unterliegt der entsprechenden Beitragspflicht. Auch bei verfestigten Abfällen dient als Berechnungsgrundlage für den Altlastenbeitrag die Gesamtmasse aus dem ursprünglichen Abfall und dem Verfestigungsmaterial.

Anzumerken ist, dass die Abgabebehörde (Zollamt), soweit sie die Grundlage für die Erhebung des Beitrages nicht ermitteln oder berechnen kann, diese zu schätzen hat (vgl. [§ 184 BAO](#)).

§ 6 Altlastensanierungsgesetz – Höhe des Beitrags

Die Bestimmungen werden vereinfacht und teilweise zusammengefasst.

[§ 6 Abs. 1 Altlastensanierungsgesetz](#) umfasst weiterhin alle Beitragssätze, welche nicht im Abs. 4 bis 4b geregelt sind. Die Vorgaben für die Beitragshöhe im Abs. 1 werden in zwei Ziffern zusammengefasst.

Erdaushub umfasst aufgrund der Definition in [§ 2 Abs. 16 Altlastensanierungsgesetz](#) auch Bodenaushubmaterial (vgl. die Ausführungen zu [§ 3 Abs. 1a Z 5 Altlastensanierungsgesetz](#)). Beitragspflichtiger Erdaushub im Sinne des [§ 6 Abs. 1 Altlastensanierungsgesetz](#) ist zB Bodenaushubmaterial, das nicht zulässigerweise für Verfüllungen verwendet wird (es fehlen zB die erforderlichen Genehmigungen für die Verfüllung), oder zB Erdaushub, der die Grenzwerte für die Annahme von Abfällen auf einer Baurestmassendeponie nicht einhält und daher auf einer anderen Deponie(unter)klasse abgelagert werden muss; für die Beurteilung der Beitragspflicht sind die Grenzwerte der Baurestmassendeponie und nicht jene der Inertabfalldeponie heranzuziehen, weil die Grenzwerte der Baurestmassendeponie bei vielen Parametern gegenüber der Inertabfalldeponie höhere Werte aufweisen (vgl. [Anhang 1 der Deponieverordnung 2008](#)).

Mineralische Abfälle im Sinne dieser Bestimmung sind anorganische Abfälle, dh. solche mit sehr geringen organischen Anteilen, zB Gleisschotter.

Der Altlastenbeitrag für das Ablagern auf Deponien ist zukünftig ausschließlich im [§ 6 Abs. 4 Altlastensanierungsgesetz](#) festgelegt und für die Höhe der Beitragspflicht ist im Hinblick auf eine Verwaltungsvereinfachung nicht mehr die Ausstattung der Deponie, sondern ausschließlich die jeweilige Deponie(unter)klasse gemäß der [Deponieverordnung 2008](#) maßgeblich.

Die Ausrichtung auf die Ausstattung einer Deponie ist auch im Hinblick auf allfällige Lenkungsmaßnahmen nicht mehr erforderlich: Einerseits sind die deponietechnischen Vorgaben der [Deponieverordnung 1996](#) seit 1. Jänner 2004 für alle Deponien zwingend einzuhalten, andererseits beinhaltet die [Deponieverordnung 2008](#) hinsichtlich der Deponietechnik nur einen geringfügigen Anpassungsbedarf.

Auch die Zuschläge für Deponien können entfallen. Dies einerseits, weil erforderlichenfalls eine Gaserfassung und -behandlung nunmehr entsprechend dem Stand der Technik zwingend vorgesehen ist, und andererseits, weil in der Regel die nunmehr in Schüttung

befindlichen Bereiche der Deponien über ein dem Stand der Technik entsprechendes Deponiebasisdichtungssystem verfügen.

Da entsprechend der [Deponieverordnung 2008](#) auf einer Bodenaushubdeponie bis Juli 2009 noch andere Abfälle als nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial abgelagert werden dürfen, wird die Beitragspflicht für derartiges Material auf Bodenaushubdeponien aufrechterhalten. Auf die Beitragsfreiheit für Erdaushub (einschließlich Bodenaushubmaterial) gemäß [§ 3 Abs. 1a Z 5 Altlastensanierungsgesetz](#) wird verwiesen.

Grundsätzlich beitragspflichtig sind zukünftig auch Abfälle, die auf einer Inertabfalldeponie, welche als neue Deponiekategorie entsprechend den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben mit der [Deponieverordnung 2008](#) eingeführt wurde, abgelagert werden. Eine Inertabfalldeponie kann entweder nach dem 1. März 2008 neu genehmigt werden (dh. nach In-Kraft-Treten der [Deponieverordnung 2008](#)) oder Inhaber bestehender Baurestmassen- oder Bodenaushubkompartimente können bis September 2008 anzeigen, dass sie diese Kompartimente als Inertabfalldeponie weiter betreiben wollen; in diesem Fall gelten die Kompartimente ab dem 1. Juli 2009 als Inertabfalldeponien (vgl. [§ 45 Abs. 1 und 2 der Deponieverordnung 2008](#)) und unterliegen ab diesem Zeitpunkt der diesbezüglichen Beitragspflicht.

[§ 6 Abs. 4 Z 4 Altlastensanierungsgesetz](#) ist ausschließlich für jene Deponien anwendbar, welche einer Verordnung des Landeshauptmanns gemäß [§ 76 Abs. 7 AWG 2002](#) (Verordnung des Landeshauptmannes von Kärnten, mit der die Anpassungsfrist für das Verbot der Deponierung verlängert wird, LGBI. Nr. 64/2004; [Verordnung des Landeshauptmannes von Tirol, mit der eine Ausnahme vom Verbot der Deponierung von bestimmten Abfällen mit mehr als 5 Masseprozent organischem Kohlenstoff \(TOC\) festgelegt wird](#), LGBI. Nr. 73/2004; [Verordnung des Landeshauptmannes von Vorarlberg über eine befristete Ausnahme vom Verbot der Deponierung von bestimmten Abfällen](#), LGBI. Nr. 67/2004; Verordnung des Landeshauptmannes von Wien betreffend eine Ausnahme vom Verbot der Deponierung bestimmter Abfälle, LGBI. Nr. 61/2004) unterliegen oder in die illegal Abfälle mit mehr als 5% TOC eingebracht werden. Bereits in der Deponie vorhandene Abfälle mit mehr als 5% TOC, welche vor In-Kraft-Treten der ALSAG-Novelle 2008 eingebracht wurden, führen nicht zu einem Altlastenbeitrag gemäß [§ 6 Abs. 4 Z 4 Altlastensanierungsgesetz](#).

Zu [§ 6 Abs. 4a Altlastensanierungsgesetz](#) bzw. den beitragspflichtigen Tätigkeiten „Aufbereitung von Abfällen zu einem Brennstoffprodukt“ und „Beförderung von Abfällen zur Verbrennung außerhalb des Bundesgebietes“ ist festzustellen, dass diese komplementär und nicht kumulativ anzuwenden sind: Wenn aus Abfällen ein Brennstoffprodukt hergestellt wird,

liegt kein Abfall mehr vor. In diesem Fall unterliegt die Herstellung des Brennstoffproduktes aus Abfällen der Beitragspflicht; der Export dieses Produktes erfüllt nicht die Kriterien des „Beförderns von Abfällen zur Verbrennung außerhalb des Bundesgebietes“, weil kein Abfall mehr vorliegt. Wenn Abfälle aufbereitet und als Abfälle zur Verbrennung außerhalb des Bundesgebietes befördert werden, dann greift der Tatbestand Beförderung (von Abfällen) zur Verbrennung außerhalb des Bundesgebietes; da in diesem Fall kein Brennstoffprodukt hergestellt wird, gilt die Aufbereitung nicht als beitragspflichtige Tätigkeit.

Die ALSAG-Novelle 2008 tritt mit 1. April 2008 in Kraft. Das bedeutet, dass – wie bei allen bisherigen Änderungen der Beitragspflicht oder -höhe – für die Bestimmung der Altlastenbeiträge für das erste Quartal 2008 ausschließlich das ALSAG in der Fassung vor der ALSAG-Novelle 2008 anzuwenden ist (dh. in der Fassung [BGBI. I Nr. 24/2007](#)); daran ändert auch das Datum 1. Jänner 2008 im [§ 6 Altlastensanierungsgesetz](#) nichts.

§ 13 Altlastensanierungsgesetz – Aufsuchen von Altlasten

Der Landeshauptmann hat dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie Altablagerungen und Altstandorte mittels des vollständig ausgefüllten Erhebungsbogens für Verdachtsflächen (Grunddatensatz vgl. Anhang) zu melden. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie leitet diese Meldung an das Umweltbundesamt weiter. Eine Verdachtsflächenmeldung hat jedenfalls zu erfolgen, um eine österreichweite Erfassung zu erreichen.

Es sind in einer Verdachtsflächenmeldung die möglichen Verunreinigungsquellen (der Altstandort bzw. die Altablagerung, von der die Verunreinigung vermutlich ihren Ausgang nimmt) einschließlich der Parzellennummer anzugeben (vgl. Ausführungen zum Ausfüllen der Verdachtsflächenmeldung). Werden mehrere Verunreinigungsquellen in Betracht gezogen, ist für jede eine eigene Verdachtsflächenmeldung zu erstatten.

Vollständig ausgefüllte Erhebungsbögen stellen ein Mindestfordernis zur Begründung einer Verdachtsfläche und zur Durchführung einer Erstabschätzung dar. Dem Grunddatensatz sind die entsprechenden Unterlagen wie Gutachten, Untersuchungsergebnisse etc. anzuschließen, oder es ist dem Umweltbundesamt Akteneinsicht zu gewähren. Die Daten können auch mit Diskette übermittelt werden. Liegen den Ländern zum Zeitpunkt der Meldung nicht alle erforderlichen Daten vor, wird die Meldung registriert; für die Eintragung in den Verdachtsflächenkataster sind die Daten aber nachzureichen.

Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie beauftragt den Landeshauptmann mit der Durchführung allfälliger ergänzender Untersuchungen.

Ermittlungen im Zusammenhang mit Verdachtsflächen, welche den Materienbehörden übertragen sind, sind nach Maßgabe der Materiengesetze (Wasserrechtsgesetz, Gewerbeordnung, [Abfallwirtschaftsgesetz](#)) durchzuführen. [§ 13 Altlastensanierungsgesetz](#) bezieht sich auf Untersuchungen, welche auf der Grundlage des ALSAG vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie veranlasst werden. Kosten für Untersuchungen nach dem Wasserrechtsgesetz, der Gewerbeordnung oder dem [Abfallwirtschaftsgesetz](#), die bereits durchgeführt werden bzw. in Planung sind oder die dem Verpflichteten aufgetragen werden können, werden nicht aus Beiträgen nach dem [Altlastensanierungsgesetz](#) getragen. Werden zum Beispiel für Aufwendungen im Rahmen des Wasserrechtsgesetzes anfallende Kosten dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie vorgelegt, so sind diese Forderungen zurückzuweisen. Vor Ausschreibung der ergänzenden Untersuchungen hat der Landeshauptmann zu überprüfen, ob Untersuchungen nach dem Wasserrechtsgesetz, der Gewerbeordnung oder dem [Abfallwirtschaftsgesetz](#) durchgeführt werden oder geplant sind; ist dies der Fall, werden in Absprache mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie die ergänzenden Untersuchungen eingeschränkt bzw. ist erforderlichenfalls der Auftrag gänzlich zurückzunehmen.

"Nach Maßgabe der vorhandenen Mittel" bedeutet, dass Untersuchungen und Aufträge nur solange veranlasst werden dürfen, solange die Mittel gemäß [§ 12 Abs. 2 Altlastensanierungsgesetz](#) noch nicht ausgeschöpft sind.

Kriterien zur Beurteilung von Altablagerungen

Um den Aufwand zur Beurteilung des Gefährdungspotentials von Altablagerungen möglichst gering zu halten, sind bei der Beurteilung die im folgenden genannten Kriterien anzuwenden. Die Anwendung der Kriterien dient vor allem zur Beurteilung, ob das Gefährdungspotential einer Altablagerung so gering ist, dass eine Erhebung von Grundlagen für eine Erstabschätzung nicht erforderlich ist.

Die Kriterien sind nur für Ablagerungen mit einem Volumen geringer als 10.000 m³ anzuwenden. Für Altablagerungen mit mehr als 10.000 m³ sind jedenfalls die Grundlagen für eine Erstabschätzung zu erheben. Die jeweils maßgeblichen Kriterien werden für folgende Gruppen von Altablagerungen getrennt definiert:

- Volumen kleiner als 1.000 m³
- Volumen von 1.000 bis 10.000 m³

Eine Altablagerung ist aufgrund des vermuteten Volumens einer der beiden Gruppen zuzuordnen. Werden bei einer Altablagerung alle Kriterien der entsprechenden Gruppe

erfüllt, ist ein unerhebliches Gefährdungspotential anzunehmen und eine Erhebung von Grundlagen für eine Erstabschätzung nicht erforderlich. Trifft auch nur ein Kriterium nicht zu, sind die entsprechenden weiteren Informationen zu erheben und eine Erstabschätzung durchzuführen.

Kriterienkatalog

▪ **Volumen < 1.000 m³**

- vermutlich keine erheblichen Anteile mit besonders gefährlichen Schadstoffen (zB Teer, Trafoöl, Schwermetalle, CKW)
- keine sonstigen Hinweise, die den Verdacht einer erheblichen Umweltgefährdung begründen können (zB Untersuchungsergebnisse)

▪ **Volumen 1.000 – 10.000 m³**

- vermutlich keine erheblichen Mengen von Industrie- und Gewerbeabfällen mit hohem Schadstoffgehalt
- die Sohle der Ablagerungen liegt über den höchsten Grundwasserständen
- keine Grundwassernutzungen im großräumigen Abstrombereich bis 500 m
- keine Oberflächengewässer unmittelbar angrenzend
- keine Gebäude im Umkreis von 100 m, falls vermutlich größere Mengen deponiegasbildender Ablagerungen vorhanden sind
- keine sonstigen Hinweise, die den Verdacht einer erheblichen Gefährdung begründen können (zB Untersuchungsergebnisse)

§ 13 Abs. 4 Altlastensanierungsgesetz – Auskunftspflicht bei Verdachtsflächen

Die Auskunftspflicht betreffend Verdachtsflächen gemäß ALSAG erstreckt sich lediglich auf die Mitteilung, ob eine bestimmte Liegenschaft im Verdachtsflächenkataster des Umweltbundesamtes eingetragen ist und um welche Art der Verdachtsfläche (Altstandort bzw. Altablagerung) es sich handelt.

Umfassende Auskunftsrechte sind gemäß ALSAG ab dem Zeitpunkt der Ausweisung der Altlast im Altlastenatlas gegeben.

Mit Inkrafttreten des Umweltinformationsgesetzes ([UIG](#)), BGBI. Nr. 495/1993, kann das Auskunftsbegehren auch auf das [UIG](#) gestützt werden, da keine Subsidiarität des [UIG](#) gegenüber dem ALSAG besteht.

§ 14 Altlastensanierungsgesetz – Prioritätenklassifizierung

Entsprechend der vorhandenen Untersuchungsergebnisse und den in [§ 14 Abs. 1 Altlastensanierungsgesetz](#) festgelegten Kriterien erfolgt eine Prioritätenklassifizierung und Einstufung einer Altlast nach ihrem Gefährdungsgrad und der Dringlichkeit der erforderlichen Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen. Es werden drei Prioritätenklassen unterschieden. Ein Vorschlag für die jeweilige Zuordnung der Altlasten zu den jeweiligen Prioritätenklassen wird vom Umweltbundesamt erstellt. Eine endgültige Festlegung der Prioritätenklassifizierung erfolgt durch den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie nach Anhörung der Landeshauptmänner und Beratung in der Altlastensanierungskommission.

Eine Ausweisung einer Altlast im Altlastenatlas entbindet die Behörden nicht von allfälligen Verpflichtungen nach anderen Bundesgesetzen (insbesondere Wasserrechtsgesetz, Gewerbeordnung oder [Abfallwirtschaftsgesetz](#)).

§ 16 Altlastensanierungsgesetz – Duldungspflichten

[§ 16 Abs. 1 Altlastensanierungsgesetz](#) verpflichtet die Liegenschaftseigentümer sowie die an der Liegenschaft dinglich oder obligatorisch Berechtigten, die notwendigen Maßnahmen zur Beurteilung einer Verdachtsfläche (zB das Betreten von Liegenschaften und Anlagen, das Setzen von Sonden, Entnahme von Proben) zu dulden. [§ 16 Abs. 2 Altlastensanierungsgesetz](#) verpflichtet weiters, Maßnahmen im Zusammenhang mit der Prioritätenklassifizierung, der Sicherung oder Sanierung sowie der Überwachung einer Altlast zu dulden.

Die Verletzung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses ist auch gemäß [§ 122 Strafgesetzbuch](#) unter Strafe gestellt.

§ 17 Altlastensanierungsgesetz – Zwangsrechte

§ 17 Abs. 1 Altlastensanierungsgesetz

Die Verfahrenskonzentration beim Landeshauptmann tritt zu dem Zeitpunkt ein, zu dem die Verdachtsfläche vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie nach Vornahme der Gefährdungsabschätzung und der Bewertung des Gefährdungspotentials als Altlast im öffentlich zugänglichen Altlastenatlas ausgewiesen wird.

Um dem Tätigwerden einer unzuständigen Behörde entgegenzuwirken und um dem Legalitätsprinzip zu entsprechen, wird der Landeshauptmann unverzüglich vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie durch eine Mitteilung verständigt, dass die Eintragung in den Altlastenatlas nach Ablauf einer Woche, gerechnet ab dem Datum der Mitteilung, erfolgen wird. Die Fristenregelungen nach dem [Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991](#), BGBI. Nr. 51/1991, sind sinngemäß anzuwenden.

Die Verfahrenskonzentration beim Landeshauptmann ist bewusst auf die aufgezählten Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes, der Gewerbeordnung und des [Abfallwirtschaftsgesetzes](#) beschränkt.

Die Parteistellung ist in den Materiengesetzen geregelt. Darüber hinaus ist in den Verfahren nach [§ 17 Abs. 5 Altlastensanierungsgesetz](#) eine Änderung der Parteistellung vorgesehen. Einerseits kommt es zu einer Erweiterung, so dass beispielsweise die Gemeinden in den Parteibegriff einbezogen werden, andererseits kommt es gegenüber der Gewerbeordnung zu Einschränkungen. Es handelt sich bei [§ 17 Abs. 5 Altlastensanierungsgesetz](#) um eine Sonderregelung, die auf spezifische Bedürfnisse des [Altlastensanierungsgesetzes](#), insbesondere auf die Verfahrenskonzentration Bedacht nimmt.

§ 18 Altlastensanierungsgesetz – Sanierungsmaßnahmen durch den Bund

Der Bund als Träger von Privatrechten kann nur dann tätig werden, wenn niemandem nach verwaltungsrechtlichen Vorschriften die Sicherung oder Sanierung aufgetragen werden kann. Die Regelung nach [§ 18 Abs. 1 Altlastensanierungsgesetz](#) ist sowohl zu [§ 17 Abs. 1 Altlastensanierungsgesetz](#) als auch zu [§ 17 Abs. 4 Altlastensanierungsgesetz](#) subsidiär. Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen gemäß [§ 18 Abs. 1 Altlastensanierungsgesetz](#) ALSAG sind nach Maßgabe der Prioritätenklassifizierung vorzunehmen, wobei keine über den Ertrag der Altlastenbeiträge hinausgehende Belastung für den Bund entstehen darf.

Eine Ersatzpflicht gemäß [§ 18 Abs. 2 Altlastensanierungsgesetz](#) kommt in jenen Fällen in Betracht, in denen eine Verdachtsfläche als Altlast ausgewiesen wird und der Verursacher erst nach Setzung der Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen durch den Bund bekannt wird, sofern er rechtswidrig und schuldhaft gehandelt hat. Wird der Bund gemäß [§ 18 Abs. 1 Altlastensanierungsgesetz](#) tätig, so besteht durch das Gericht die Möglichkeit, den Ersatzanspruch des Ersatzpflichtigen gemäß [§ 18 Abs. 3 Altlastensanierungsgesetz](#) zu mäßigen (diese Bestimmung wurde den Haftungs- und Regressbestimmungen des [Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes](#) nachgebildet). Für entschuldbare Fehlleistungen besteht

keine Haftung. Unter entschuldbarer Fehlleistung ist der leichteste Grad der Fahrlässigkeit zu verstehen, für den nach allgemeinen Vorschriften noch einzustehen wäre. Bei einem darüber hinausgehenden Versehen (leichte und grobe Fahrlässigkeit) kann aus Gründen der Billigkeit und mit Rücksicht auf die besonderen Umstände der Ersatz gemäßigt werden. Bei niedrigerem Grad des Versehens (leichte Fahrlässigkeit) ist auch ein gänzlicher Erlass möglich.

§ 19 Altlastensanierungsgesetz – Entschädigungen

Ein Entschädigungsanspruch entsteht sowohl in den Fällen des [§ 16 Altlastensanierungsgesetz](#) als auch in den Fällen des [§ 17 Abs. 4 Altlastensanierungsgesetz](#). Keine Entschädigung ist zu leisten, wenn der Betroffene bei der Entstehung der Altlast mitgewirkt, der Entstehung zugestimmt oder diese geduldet hat. Beispielsweise kann sich eine Gemeinde nicht auf [§ 19 Altlastensanierungsgesetz](#) berufen, wenn der Bürgermeister jahrelang stillschweigend geduldet hat, dass auf einem kommunalen Grundstück Ablagerungen getätigt werden.

Duldungspflichten im Sinne des ALSAG sind – als "verfassungswidrige Sonderopfer" – enteignungsgleiche Eingriffe in das Eigentum und damit entschädigungspflichtig. Eine Entschädigung kann nur gemäß [§ 19 Altlastensanierungsgesetz](#) erfolgen. Davon zu unterscheiden ist die deliktische Haftung nach den [§§ 1293 ff ABGB](#).

§ 20 Altlastensanierungsgesetz – Messeinrichtungen, Deponieausstattung

Gemäß [§ 20 Altlastensanierungsgesetz](#) hat derjenige, der Abfälle langfristig ablagert, mit Abfällen Geländeunebenheiten verfüllt, Geländeanpassungen vornimmt, Abfälle in geologische Strukturen einbringt oder zur langfristigen Ablagerung außerhalb des Bundesgebietes befördert, sich geeigneter Messeinrichtungen zur Feststellung der Masse der Abfälle zu bedienen. Zu diesen Messeinrichtungen gehören unter anderem Brückenwaagen, Achswaagen und kontinuierlich messende Massenstrommessgeräte.

Dies bedeutet nicht, dass Messeinrichtungen angekauft werden müssen, sondern vielmehr, dass der Beitragsschuldner dafür Sorge zu tragen hat, dass die Möglichkeit der Benutzung von Messeinrichtungen (zB vorhandener Brückenwaagen Dritter) besteht.

Mit der Vollziehung hinsichtlich der Vorsehung einer Umzäunung bei gewerblichen Betriebs- und Bergbauanlagen ist gemäß [§ 24 Abs. 5 Altlastensanierungsgesetz](#) der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.

§ 22 Altlastensanierungsgesetz – Strafbestimmungen

§ 22 Abs. 1 Altlastensanierungsgesetz

Eine Person, die sich weigert, die Deponie zu umzäunen, begeht eine Verwaltungsübertretung; verwirklicht wird dabei ein Dauerdelikt. Tatbestandsgemäße Einzelhandlungen bis zur Erlassung eines Straferkenntnisses sind daher nur als eine Verwaltungsübertretung anzusehen und dementsprechend auch nur mit einer Strafe zu bedenken. Das Dauerdelikt wird unterbrochen, wenn die deliktische Tätigkeit aufgegeben wird; wird sie jedoch anschließend nochmals aufgenommen, liegen zwei Straftatbestände vor. Ebenso ist das Delikt neuerlich verwirklicht, wenn der Täter nach Erlassung eines Straferkenntnisses durch die Behörde erster Instanz die verpönte Tätigkeit fortsetzt.

Anlage

Erhebungsbogen für Verdachtsflächen

ALATABLAGERUNG

Betreiber (Name, Anschrift, Parzelle)

Art der Ablagerungen	bewilligt	festgestellt	vermutet
Aushubmaterial/Abraum	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Bauschutt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Hausmüll	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Industrie-/Gewerbemüll	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
gefährliche Abfälle	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Beschreibung des Industrie-/Gewerbemülls bzw. der gefährlichen Abfälle

Ablagerungszeitraum

Entsorgungsbereich

Fläche (m ²)	Volumen (m ³)	Tiefe (m)

Ablagerungsform Grubenschüttung Haldenschüttung Hangschüttung

Oberflächenabdeckung

Basisabdichtung

Sickerwassererfassung

Deponiegaserfassung

ALTSTANDORT**Firmenname****Adresse****Erzeugnisse/Tätigkeitsbereich****Betriebszeitraum****Betriebsgröße****Ursache der Verunreinigungen****Beschreibung**

GEOLOGIE

- Grundlagen
 - lokale Untersuchungen
 - regionale Untersuchungen
 - Fachkenntnis

Geologie

Morphologie

f

Genereller Untergrundaufbau

Tiefenbereich **Sediment/Gesteinstyp**

Geländehöhe (m ü.A.)

Digitized by srujanika@gmail.com

HYDROGEOLOGIE**Grundwasserstockwerke**

Tiefenbereich

Art des Grundwasserleiters

Porengrundwasserleiterlokaler k_t -Wert (m/s)

Fließgeschwindigkeit (m/d)

Fließrichtung

Fließrichtungsschwankungen

HGW (m ü.A.)

MGW (m ü.A.)

NGW (m ü.A.)

Flurabstand (m)

Abstand Ablagerungen/Verunreinigungen - MGW (m)

Kommentar Porengrundwasserleiter

19

Kluft-/Karstgrundwasserleiter

SCHUTZGÜTER

Nutzung derzeit		
Nutzung geplant		
Geschützte Grundwasservorkommen		
<input type="radio"/> Rahmenverfügung Bezeichnung	<input type="radio"/> Schongebiet Entfernung	<input type="radio"/> Schutzgebiet Richtung
Brunnen/Quellen		
Bezeichnung	Entfernung	Richtung
Oberflächengewässer		
Bezeichnung	Entfernung	Richtung
Überschwemmungsgebiet <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein		
Bebauung		
Bezeichnung	Entfernung	Richtung

UNTERSUCHUNGEN**Bekannte Beeinträchtigungen für Mensch/Umwelt**

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Grundwasserverunreinigung | <input type="checkbox"/> Sickerwasseraustritt |
| <input type="checkbox"/> Oberflächenwasserverunreinigung | <input type="checkbox"/> Vegetationsschäden |
| <input type="checkbox"/> Deponiegasaustritt | <input type="checkbox"/> Rutschungen |
| <input type="checkbox"/> Geruchsbelästigung | <input type="checkbox"/> Senkungen/Sackungen |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Durchgeführte Untersuchungen

Kurzdarstellung der Ergebnisse

Wo liegen die Untersuchungen auf?

Geplante Untersuchungen

RECHTLICHER STATUS**Bearbeitung der Verdachtsflächen nach anderen Gesetzen**

	zuständige Behörde	Verfahrensstand		Aktenzahl
		geplant	im Gang	
Wasserrecht		0	0	0
Gewerberecht		0	0	0
Abfallrecht		0	0	0
Bergrecht		0	0	0
Forstrecht		0	0	0
Naturschutzrecht		0	0	0
		0	0	0
		0	0	0

Bescheide

Datum	Art des Bescheides	Gültigkeit/Frist

Kommentar zu Behördenverfahren/zur rechtlichen Situation

KOMMENTAR

Erläuterungen zum neuen Erhebungsbogen für Verdachtsflächen

Der Erhebungsbogen besteht aus neun Seiten, die folgende thematische Gliederung aufweisen:

Seite 1: Allgemeine Angaben

Seite 2a: Altablagerung

Seite 2b: Altstandort

Seite 3: Geologie

Seite 4: Hydrogeologie

Seite 5: Schutzgüter

Seite 6: Untersuchungen

Seite 7: Rechtlicher Status

Seite 8: Kommentar

Seite 1: Allgemeine Angaben

Diese Seite umfasst Angaben zur Identifikation und Lokalisierung der Verdachtsfläche.

Bearbeiter:

Sachbearbeiter und Dienststelle des Ausfüllenden des Erhebungsbogens.

Datum:

Datum des Ausfüllens des Erhebungsbogens.

Parzellen:

Für eine eindeutige Identifikation der Verdachtsfläche ist die Angabe der Parzellen unbedingt erforderlich. Eine Darstellung der Verdachtsfläche auf einem Katasterplan als Beilage ist eine hilfreiche Ergänzung. Bei einer Verdachtsfläche, die eine derart große Anzahl von Parzellen umfasst, dass der vorgesehene Raum im Erhebungsbogen nicht für einen vollständigen Eintrag ausreicht, sind die Parzellen auf einem beiliegenden Blatt anzugeben. Sind zu den betroffenen Grundstücksnummern zusätzliche Angaben erwähnenswert, so können diese Angaben auf der Kommentarseite (Seite 8) eingetragen werden (zB kurz vorangegangene oder kurz bevorstehende Grundstücksnummernänderungen, ua.).

Koordinaten:

Die Angabe der Koordinaten ist eine Ergänzung zum beiliegenden Ausschnitt der ÖK 50, in dem die Verdachtsfläche in ihrer richtigen Größe (soweit zum Zeitpunkt der Meldung vermutet) eingetragen ist. Der Flächenmittelpunkt der Verdachtsfläche ist in Gauß-Krüger-Koordinaten anzugeben.

Art der Verdachtsfläche:

Eine Angabe ist unbedingt erforderlich. Aus systematischen Gründen ist eine Verdachtsfläche entweder als Altstandort oder als Altablagerung zu betrachten. Umfasst ein Altstandort auch eine Altablagerung (zB eine Betriebsdeponie auf einem Betriebsgelände) so ist vom Sachbearbeiter zu entscheiden, ob eine getrennte Bearbeitung (v.a. Untersuchung) von Altstandort und Altablagerung sinnvoll erscheint (ob zwei oder eine Verdachtsfläche vorliegen).

Unklarheiten bei der Zuordnung der Verdachtsfläche sollen auf der Kommentarseite erläutert werden.

Bezeichnung:

Name der Verdachtsfläche, der allgemein gebräuchlich ist, zB "Fischer Deponie" oder "Ahrental".

Interne Nummer:

Wenn in einem Bundesland bereits eine Nummerierung von Verdachtsflächen existiert, zB in Wien die Nummer 22.2468.

Eigentümer:

Falls mehrere Eigentümer existieren, sind diesen die Parzellen zuzuordnen. Bei einer großen Anzahl von Eigentümern sind zumindest die wichtigsten anzugeben. Anmerkungen können auf der Kommentarseite gemacht werden.

Seite 2: Altablagerung/Altstandort

Entsprechend der Angabe zur Art der Verdachtsfläche auf Seite 1 ist für Altablagerungen Seite 2a oder für Altstandorte Seite 2b auszufüllen.

Seite 2a: Altablagerung

Betreiber:

Falls mehrere Betreiber existieren, sind diesen die Parzellen zuzuordnen. Anmerkungen können auf der Kommentarseite gemacht werden.

Art der Ablagerungen:

Für eine grobe Einteilung der abgelagerten Stoffe wurden fünf Abfallarten ausgewählt. In den meisten Fällen muss eine Zuordnung zu mindestens einer Abfallart möglich sein. Es können auch mehrere Abfallarten angegeben werden. Die Angabe von Industrie- und Gewerbemüll sollte dann gemacht werden, wenn die Ablagerungen nicht dem Hausmüll zugeordnet werden können, aber auch nicht unmittelbar als gefährliche Abfälle angesehen werden. Die Angabe von gefährlichen Abfällen sollte nur dann gemacht werden, wenn die Menge der gefährlichen Abfälle den im Hausmüll üblichen Anteil übersteigt (oder vermutlich übersteigt). Ist nach Meinung des Sachbearbeiters keine Zuordnung der Ablagerungen zu einer der fünf vorgegebenen Abfallarten möglich, sollen die Ablagerungen in der darunter liegenden Beschreibung näher beschrieben werden.

Beschreibung des Industrie-/Gewerbemülls bzw. der gefährlichen Abfälle:

Aufgrund der Vielfältigkeit des Industrie- und Gewerbemülls ist für eine genauere Beurteilung der Art und des Ausmaßes des Schadstoffpotentiales eine nähere Beschreibung dieser Abfallart, insbesondere der als gefährlich eingestuften Ablagerungen erforderlich. Diese Beschreibung kann auch für Ablagerungen verwendet werden, die keiner der fünf vorgegebenen Abfallarten zugeordnet werden können.

Ablagerungszeitraum:

Der tatsächliche Zeitraum, in dem Ablagerungen stattgefunden haben (nicht nur der bewilligte).

Entsorgungsbereich:

Angabe, woher die Abfälle stammen, zB Gemeinde, mehrere Gemeinden, Bezirk, Müllverband, bestimmte Firmen, etc.

Fläche:

Fläche der Ablagerungen.

Volumen:

Volumen der Ablagerungen, in den meisten Fällen sind nur Schätzungen möglich.

Tiefe:

Anzugeben ist die größte Tiefe bei Grubenschüttungen oder die größte Mächtigkeit bei Haldenschüttungen, oft sind nur Schätzungen möglich.

Ablagerungsform:

In fast allen Fällen ist eine Zuordnung einer Ablagerung zu einer der drei Schüttformen möglich. Anmerkungen sind auf der Kommentarseite möglich.

Oberflächenabdeckung, Basisabdichtung, Sickerwassererfassung,**Deponiegaserfassung:**

Kurze Beschreibung von eventuell vorhandenen deponietechnischen Maßnahmen, falls der Platz dazu nicht ausreicht, kann die Kommentarseite für ausführlichere Beschreibungen verwendet werden. Die Beschreibungen sollen vor allem eine Beurteilung ermöglichen, ob die vorhandenen Maßnahmen Sickerwasser- oder Deponiegasemissionen verhindern oder reduzieren können. Sind keine Maßnahmen vorhanden, ist das anzumerken.

Seite 2b: Altstandort

Waren an ein und demselben Standort in zeitlicher Reihenfolge mehrere Betriebe ansässig, so ist für jeden altlastenrelevanten Betrieb ein eigenes Datenblatt auszufüllen.

Firmenname:

Firmenname bzw. Firmeninhaber des Betriebes.

Adresse:

Angabe von Straße und Hausnummer. Bei Änderungen von Straßennamen ist der derzeit gültige Name anzugeben.

Erzeugnisse/Tätigkeitsbereich:

Möglichst genaue Angabe der Erzeugnisse bei Industriestandorten bzw. Angabe des Tätigkeitsbereiches bei nicht produzierenden Betrieben.

Betriebszeitraum:

Von – bis Jahresangaben über die Dauer des Produktionsbetriebes bzw. der altlastenrelevanten Tätigkeit. Wird die Produktion am Standort eingestellt und als Bürobetrieb weitergeführt, so ist der Zeitraum bis zur Stilllegung der Produktion von Interesse. Die Weiterführung als Bürobetrieb ist in der Beschreibung anzumerken.

Betriebsgröße:

Es sind Angaben zu machen, die eine Abschätzung der Betriebsgröße erlauben, zB Anzahl der Angestellten, Menge der eingesetzte Rohstoffe, Produktionsmenge, Flächenausmaß des Firmengeländes, etc. Den Angaben sind Anmerkungen hinzuzufügen, auf welchen Zeitraum sich die Angaben beziehen, zB Anzahl der Angestellten: 11 (1938), ca. 440 (1941 – 45), ca. 40 (ab 1945), bzw. ob es sich um die Durchschnitts-, Maximal-, oder Minimalgröße handelt.

Ursache der Verunreinigung:

Angabe der (vermutlichen) Ursache von Verunreinigungen, zB produktionsspezifische Rückstände, Leckagen, unsachgemäße Handhabung (Abfüllanlagen, ...), etc.

Beschreibung:

Historische Beschreibung des Betriebes (für den oben angegebenen Zeitraum); Informationen über eingesetzte Stoffe, Produktionsverfahren, Produktionsrückstände, Abfallentsorgung, etc.

Seite 3: Geologie

Auf dieser Seite werden die geologischen und morphologischen Standortverhältnisse sowie der Untergrundaufbau beschrieben.

Grundlagen:

Die Grundlagen der Kenntnisse der Standortverhältnisse sind anzugeben. "Lokal" ist der unmittelbare Bereich der Verdachtsfläche, "regional" bedeutet, dass Ergebnisse aus großräumigen Untersuchungen auf den Bereich der Verdachtsfläche übertragbar sind. Mit "Fachkenntnis" ist gemeint, dass ein Sachverständiger aufgrund seiner Erfahrung die Standortverhältnisse abschätzt.

Geologie:

Generelle Beschreibung der geologischen Situation, die einen Überblick bieten soll, in welcher großräumigeren Formation der Bereich der Verdachtsfläche liegt. In Ergänzung zum

Abschnitt "Genereller Untergrundaufbau" (sh. unten) soll auch der lokale Schichtenaufbau des Untergrundes beschrieben werden, damit auch geologische Gegebenheiten, die sich einer schematisierten Beschreibung in einem Schichtenprofil entziehen, erfasst werden.

Morphologie:

Beschreibung der Geländeform und der Tektonik, v.a. Störungszonen.

Genereller Untergrundaufbau:

Dokumentation der Untergrundverhältnisse in Form eines für den Bereich der Verdachtsfläche charakteristischen Schichtenprofiles. Die Lage der Schichten soll in m unter GOK angegeben werden. Das Profil sollte bis in jene Tiefenbereiche reichen, die für eine Bewertung des Gefährdungspotentials erforderlich erscheinen.

Geländehöhe:

Bei ebenem Gelände ist eine mittlere Geländehöhe anzugeben. Bei großen Höhenunterschieden können die Extremwerte angegeben werden.

Seite 4: Hydrogeologie

Diese Seite umfasst Angaben zum Grundwasserkörper.

Grundwasserstockwerke:

Es sind jene Grundwasser führenden Schichten anzugeben, die von der Verdachtsfläche betroffen sein können. Die Tiefe ist in m unter GOK anzugeben. Mögliche Arten von Grundwasserleitern sind Poren-, Kluft- und Karstgrundwasserleiter.

Porengrundwasserleiter:

In den meisten Fällen ist nur ein Porengrundwasserkörper vorhanden, der von der Verdachtsfläche betroffen ist. Für diesen häufigsten Fall ist das folgende Schema anwendbar. Sind mehrere Porengrundwasserleiter gefährdet und es liegen detaillierte Unterlagen vor, so sollen diese Informationen dem Erhebungsbogen beigelegt werden.

lokaler kf-Wert:

Für den betroffenen Grundwasserleiter soll ein für den Bereich der Verdachtsfläche repräsentativer Durchlässigkeitsbeiwert oder ein Wertebereich angegeben werden.

Fließgeschwindigkeit:

Mittlere Grundwasserfließgeschwindigkeit (Abstandsgeschwindigkeit) im Bereich der Verdachtsfläche oder Wertebereich.

Fließrichtung:

Generelle Richtung der Grundwasserströmung im Bereich der Verdachtsfläche.

Fließrichtungsschwankungen:

Angabe der möglichen Fließrichtungen, wie sie bei extremen hydrologischen Bedingungen (Hochwasser, Niederwasser) auftreten können.

Flurabstand:

Abstand des mittleren Grundwasserspiegels von der Geländeoberfläche. Dieser Abstand ist sehr oft bekannt bzw. kann sehr oft geschätzt werden. Auch Angabe eines Bereiches möglich.

Abstand Ablagerungen/Verunreinigungen – MGW:

Für die Beurteilung des Gefährdungspotentiales ist die Entfernung vom tiefsten Punkt der Ablagerungen bzw. des verunreinigten Bodens zum Grundwasser (mittlerer Grundwasserspiegel) unbedingt erforderlich. Liegt der tiefste Punkt unterhalb des Grundwasserspiegels so ist das anzugeben.

Kommentar Porengrundwasserleiter:

Erläuterungen zu den darüberstehenden Angaben zum Porengrundwasserleiter, zB eine ergänzende Einschätzung der Situation von einem Sachverständigen.

Kluft-/Karstgrundwasserleiter:

Im Gegensatz zu Porengrundwasserleiter sind Kluft- oder Karstgrundwasserleiter schwerer schematisierbar. Es sollte daher eine Beschreibung der Grundwasserverhältnisse gegeben werden, die in Anlehnung an die Angaben zu Porengrundwasserleiter eine Beurteilung erlauben, welche Möglichkeiten einer Ausbreitung von Schadstoffen im Karst- oder Kluftgrundwasser gegeben sind (vor allem wohin sich Schadstoffe ausbreiten können).

Falls bereits Untersuchungen im Bereich der Verdachtsfläche gemacht wurden oder auf diesen übertragbar sind, so sind Fließgeschwindigkeiten und Fließrichtungen anzugeben (bzw. bei welchen hydrologischen Verhältnissen sie gemessen wurden).

Seite 5: Schutzgüter

Die Angaben auf dieser Seite beziehen sich auf die gefährdeten Schutzgüter.

Nutzung derzeit/zukünftig:

Nutzung des Verdachtsflächenbereiches.

Geschützte Grundwasservorkommen:

Angabe von geschützten Grundwasservorkommen, die eventuell von der Verdachtsfläche beeinträchtigt werden können oder als Hinweis auf die Bedeutung eines möglicherweise betroffenen Grundwasserkörpers.

Brunnen/Quellen:

Angabe von Brunnen oder Quellen, die von der Verdachtsfläche eventuell beeinträchtigt werden könnten. Aus der Bezeichnung sollte hervorgehen, ob es sich um Hausbrunnen, größere Wasserversorgungsanlagen oder Quellen handelt.

Oberflächengewässer:

Fließende und stehende Oberflächengewässer in der näheren Umgebung der Verdachtsfläche (ca. 500 m).

Bebauung:

Bewohnte oder benutzte Gebäude in der näheren Umgebung der Verdachtsfläche. Einzelgebäude bis 250 m, Siedlungen bis 1 km. Aus der Bezeichnung sollte hervorgehen ob es sich um Einzelgebäude oder Siedlungen handelt. Liegt die Verdachtsfläche im bebauten Gebiet (Siedlungsgebiet), ist das anzugeben und ersetzt detaillierte Angaben. Es ist jedoch immer der Abstand zu den nächstgelegenen Gebäuden anzugeben.

Seite 6: Untersuchungen

Mit den Angaben dieser Seite werden bereits durchgeführte Untersuchungen beschrieben.

Bekannte Beeinträchtigungen für Mensch/Umwelt:

Sind bei einer Verdachtsfläche offensichtlich Schäden oder Beeinträchtigungen erkennbar oder wurden bei Untersuchungen festgestellt, ist das anzugeben.

Durchgeführte Untersuchungen:

Wurden an der Verdachtsfläche bereits Untersuchungen durchgeführt, so ist die Art, der Umfang und der Zeitraum der Untersuchungen anzugeben (zB Grundwasseruntersuchungen, 4 Sonden, 1 Brunnen, 2 Termine, April 1991, Oktober 1991). Wurden noch keine Untersuchungen durchgeführt ist dies ebenfalls anzugeben.

Kurzdarstellung der Ergebnisse:

Jene Ergebnisse von Untersuchungen sind kurz zusammenzufassen, die für eine Beurteilung des Gefährdungspotentiales von Bedeutung sein können oder die eine Beeinträchtigung eines Schutzgutes dokumentieren.

Geplante Untersuchungen:

Kurze Beschreibung von geplanten Untersuchungen. Falls keine geplant sind, ist das auch anzugeben.

Seite 7: Rechtlicher Status

Auf dieser Seite sollen Angaben gemacht werden, die einen Überblick über die bisherige Bearbeitung der Verdachtsfläche in Behördenverfahren geben.

Bearbeitung der Verdachtsflächen nach anderen Gesetzen:

Falls eine Verdachtsfläche in einem Behördenverfahren behandelt wurde und der Verfahrensinhalt für die Bearbeitung im Rahmen des [Altlastensanierungsgesetzes](#) von Bedeutung sein könnte, sollen die Gesetzesmaterie und der Verfahrensstand angegeben werden. Für weitere Erhebungen ist die Angabe der zuständigen Behörde und der Aktenzahl, unter der die Verdachtsfläche dort geführt wird, hilfreich.

Bescheide:

Durch die Angabe von Bescheiden, deren Inhalt für eine Beurteilung der Verdachtsfläche im Rahmen des [Altlastensanierungsgesetzes](#) von Bedeutung ist, soll ein Überblick ermöglicht werden, welche Informationen zu einer Verdachtsfläche vorhanden sind. Als Art des Bescheides ist zB eine wasserrechtliche Bewilligung, eine abfallrechtliche Bewilligung, etc. gemeint. In diesem Abschnitt wären aber auch Verhandlungsschriften, Stellungnahmen oder Gutachten anzuführen, insofern sie für eine Beurteilung der Verdachtsfläche interessant erscheinen. Die Überschrift "Art des Bescheides" ist dann sinngemäß zu verwenden, zB "hydrogeologisches Gutachten" oder "Stellungnahme abfalltechnischer ASV". Unter der Überschrift "Gültigkeit/Frist" ist dann das Datum anzugeben.

Ist die Zahl der Bescheide oder der Verhandlungsschriften, etc. größer als der dafür vorgesehene Platz im Erhebungsbogen, ist es zweckmäßig, sie nicht einzeln, sondern im darunter liegenden Kommentar anzuführen bzw. zu erläutern.

Kommentar zu Behördenverfahren/zur rechtlichen Situation:

Kurze Zusammenfassung der Ergebnisse bisheriger Behördenverfahren; Erläuterung der gegenwärtigen rechtlichen Situation; Möglichkeiten für ein Vorgehen nach den Materiengesetzen bzw. Begründung, wenn kein Vorgehen möglich erscheint.

Seite 8: Kommentar

Diese Seite dient für jede Art von Kommentaren des Sachbearbeiters, die entweder keinem Abschnitt zugeordnet werden konnten oder falls der Raum für einen Kommentar oder eine Beschreibung nicht ausreichte. Er kann auch für eine Zusammenfassung der Erhebung verwendet werden, bzw. für einen Hinweis, welche Erhebungen noch zielführend erscheinen. Diese Seite kann beliebig durch Beilagen erweitert werden.